Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/385

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch des Karl Becker, Duisburg, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

— Az. 39/65 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Müller-Emmert

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 4. März 1966

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Schäfer	**Dr. Müller-Emmert**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 39/65 — des Karl Becker, Duisburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung

am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 22. November 1965, eingegangen beim Deutschen Bundestag am 23. November 1965, hat der Einspruchsführer Einspruch eingelegt.

   Zur Begründung seines Einspruchs behauptet er, ihm sei rechtswidrig die Eintragung in das Wählerverzeichnis verweigert worden.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zwar formgerecht, aber nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 1 WPG in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 WPG wegen Nichteinhaltung der Einspruchsfrist zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.